



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 05.01.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

Bauantrag zur Erweiterung eines Einfamilienhauses; Samuel-Heinicke-Straße, Flurstück-Nr.: 2077/30; hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Gem. § 36 BauGB i. V. mit § 34 BauGB wird das Einvernehmen für die Erweiterung eines Einfamilienhauses in Frankenthal (Pfalz), Flurstück-Nr.: 2077/30, in der vorgelegten Form erteilt

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Samuel-Heinicke-Straße, Flurstück 2077/30 in Frankenthal (Pfalz) die Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses um einen eingeschossigen Anbau im straßenabgewandten Bereich des Bestandsgebäudes. Hier ist eine Bebauung mit den Abmessungen von 6,00 m x 5,70 m wie dargestellt geplant.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre. Das Gebiet stellt in der näheren Umgebung (nachfolgende Grafik) ein faktisches allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO dar. Hier finden sich vorwiegend Wohngebäude. Somit fügt sich das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.



○ Bereich des Vorhabens
Abb. 1: Luftbild der näheren Umgebung o. M.

Nähere Umgebung ———

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der tatsächlich überbauten Fläche, der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt. Das geplante Wohngebäude bewegt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung im zulässigen Rahmen (siehe Tabelle 1).

Hausnummer	Firsthöhe (m)	Traufhöhe (m)	Bebaute Fläche* (m ²)	Geschossigkeit
Fl.-St. 2077/26	4,00	2,20	126,90	I
Fl.-St. 2077/27	4,00	2,00	190,01	I
Fl.-St. 2077/29	Kein Anbau		175,30	-
Fl.-St. 2077/33	7,20	5,00	151,00	II
Fl.-St. 2077/32	4,12	2,80	242,00	I
Fl.-St. 2077/31	Kein Anbau		116,00	-
Fl.-St. 2077/30	4,10	2,75	116,40	I

Tabelle 1 Maß der baulichen Nutzung

*bebaute Fläche umfasst alle versiegelten Flächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen der näheren Umgebung bestimmen sich durch Baulinien, -grenzen oder -tiefen.

Hier ist eine Bautiefe von straßenseitiger Grundstücksgrenze bis zum Ende der Bebauung von 16,00 m vorgegeben. Der geplante Baukörper bewegt sich mit einer geplanten Bautiefe von 14,40 m unter der vorgegebenen Grenze.

Die geplante überbaute Fläche (Bestand plus Anbau) bewegt mit 116,40 m² im Rahmen der näheren Umgebung, diese liegt zwischen ca.116,00 m² und 242,00 m².

Das Vorhaben fügt sich also hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ebenfalls in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung empfiehlt aus den vorgenannten Gründen das Einvernehmen zum Bauvorhaben in der vorgelegten Form herzustellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan
- Schnitt und Ansicht
- Ansichten